

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Anpassung § 13 Absatz 6 Nummer 1

Vom 19. Dezember 2024

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.....</b>	<b>4</b>
<b>5.1</b>	<b>Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen .....</b>	<b>4</b>
<b>5.2</b>	<b>Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens .....</b>	<b>4</b>
<b>5.3</b>	<b>Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer .....</b>	<b>4</b>
<b>5.4</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>4</b>
<b>5.5</b>	<b>Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>5.6</b>	<b>Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>5.7</b>	<b>Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen.....</b>	<b>9</b>
<b>5.8</b>	<b>Mündliche Stellungnahmen .....</b>	<b>13</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Beschluss vom 16.05.2019 legte der G-BA fest, dass mindestens ein Versorgungsanteil in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten den Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie sowie den Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie vorbehalten ist. Der G-BA hat diese Regelung mit einem Prüfauftrag versehen. Demnach ist eine Anhebung der Mindestquote auf 10 Prozent der regionalen Verhältniszahl bis zum 31.12.2024 anzustreben, soweit die Überprüfung einen entsprechenden Versorgungsbedarf ergibt.

Der G-BA hält an der Quote in Höhe von 8 Prozent fest. Denn die 2019 getroffene Wahl dieses Quotenmaßes hat sich mit Blick auf die Verteilungsgerechtigkeit als richtige Entscheidung erwiesen. Aufgrund der Mindestquote bestehen für Rheumatologen weiterhin zahlreiche Niederlassungsmöglichkeiten. Seit Einführung der Mindestquote ist die Zahl der Rheumatologen in ganz Deutschland lediglich um 3% angestiegen. Mit Anhebung der Mindestquote auf 10 Prozent würden sich die Niederlassungsmöglichkeiten mit etwa 70 bis 80 neuen offenen Sitzen mehr als verdoppeln und auch attraktive Regionen geöffnet (Großstädte). Eine entsprechende Sogwirkung könnte dazu führen, dass sich die Versorgungssituation im Zuge einer Anhebung der Quote in strukturschwächeren Räumen sogar verschlechtert. Da der G-BA gleichzeitig den nach wie vor hohen Bedarf an rheumatologischer Versorgung sieht, wird eine erneute Überprüfung der Mindestquote 2026 erfolgen. In den kommenden zwei Jahren soll auch beobachtet werden, ob Weiterbildungsoffensiven im Bereich der Rheumatologie bereits greifen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 4.      **Verfahrensablauf**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt</b>
23.10.2024	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen
23.10.2024	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
11.12.2024	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
19.12.2024	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie Anpassung § 13 Absatz 6 Nummer 1

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

### 5.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA BPL hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 den in Kapitel 5.4 aufgeführten Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Institutionen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V).

### 5.2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA BPL beschloss in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 23. Oktober 2024 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

### 5.3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

### 5.4 Eingegangene Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesärztekammer	20.11.2024	Verzicht
Bundespsychotherapeutenkammer	20.11.2024	Verzicht
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	06.11.2024	Verzicht

## 5.5 Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren



# Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung  
der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Anpassung § 13 Absatz 6 Nummer 1

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In § 13 Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt [am/mit Wirkung vom] 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



## Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Anpassung § 13 Absatz 6 Nummer 1

Vom T. Monat JJJJ

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen .....	2
4.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
5.	Verfahrensablauf .....	2
6.	Fazit.....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Beschluss vom 16.05.2019 legte der G-BA fest, dass mindestens ein Versorgungsanteil in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten den Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie sowie den Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie vorbehalten ist. Der G-BA hat diese Regelung mit einem Prüfauftrag versehen. Demnach ist eine Anhebung der Mindestquote auf 10 Prozent der regionalen Verhältniszahl bis zum 31.12.2024 anzustreben, soweit die Überprüfung einen entsprechenden Versorgungsbedarf ergibt.

Der G-BA hält an der Quote in Höhe von 8 Prozent fest. Denn die 2019 getroffene Wahl dieses Quotenmaßes hat sich mit Blick auf die Verteilungsgerechtigkeit als richtige Entscheidung erwiesen. Aufgrund der Mindestquote bestehen für Rheumatologen weiterhin zahlreiche Niederlassungsmöglichkeiten. Seit Einführung der Mindestquote ist die Zahl der Rheumatologen in ganz Deutschland lediglich um 3% angestiegen. Mit Anhebung der Mindestquote auf 10 Prozent würden sich die Niederlassungsmöglichkeiten mit etwa 70 bis 80 neuen offenen Sitzen mehr als verdoppeln und auch attraktive Regionen geöffnet (Großstädte). Eine entsprechende Sogwirkung könnte dazu führen, dass sich die Versorgungssituation im Zuge einer Anhebung der Quote in strukturschwächeren Räumen sogar verschlechtert. Da der G-BA gleichzeitig den nach wie vor hohen Bedarf an rheumatologischer Versorgung sieht, wird eine erneute Überprüfung der Mindestquote 2026 erfolgen. In den kommenden zwei Jahren soll auch beobachtet werden, ob Weiterbildungsoffensiven im Bereich der Rheumatologie bereits greifen.

## **3. Würdigung der Stellungnahmen**

[wird ergänzt]

## **4. Bürokratiekostenermittlung**

[wird ergänzt]

## **5. Verfahrensablauf**

[wird ergänzt]

## **6. Fazit**

[wird ergänzt]

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 5.7 Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

**per E-Mail**

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung und  
veranlasste Leistungen  
Frau Stefanie Jonuscheit  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Berlin, 20.11.2024

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dezernat 3**  
**Qualitätsmanagement,**  
**Qualitätssicherung und**  
**Patientensicherheit**

Fon +49 30 400 456-430  
Fax +49 30 400 456-455  
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd  
Aktenzeichen: 872.010

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Anpassung § 13 Absatz 6 BPL-RL**

*Ihr Schreiben vom 23.10.2024*

Sehr geehrte Frau Jonuscheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.10.2024, in welchem der Bundesärztekammer  
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Anpassung § 13 Abs. 6  
BPL-RL“ gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht  
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der  
Bundesärztekammer  
in Berlin



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Bedarfsplanung

ausschließlich per E-Mail an:  
bedarfsplanung@g-ba.de

Ihr Kontakt:  
Herr Oster

Telefon: +49 228 997799 1310

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1473  
(**bitte immer angeben**)

Dok.: 101950/2024

Anlage: -

Bonn, 06.11.2024

### **Änderung der BPL-RL: Anpassung des § 13 Absatz 6 BPL-RL**

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,  
sehr geehrte Frau Jonuscheit,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum oben genannten  
Beschlusssentwurf sehe ich von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Oster

Haus- und Lieferanschrift  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung  
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)  
Kontakt [www.bfdi.bund.de/kontakt](http://www.bfdi.bund.de/kontakt)  
Datenschutzerklärung  
[www.bfdi.bund.de/datenschutz](http://www.bfdi.bund.de/datenschutz)



Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Von:** [J.Gerhardt \(BPtK\)](#)  
**An:** [bedarfplanung](#)  
**Betreff:** AW: BPtK | Bitte um Stellungnahme | Änderung der BPL-RL: Anpassung des § 13 Absatz 6 BPL-RL  
**Datum:** Mittwoch, 20. November 2024 15:33:36  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Sehr geehrte Frau Jonuscheit, sehr geehrte Frau Sieber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.10.2024, mit dem Sie der BPtK die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt geben. Die BPtK wird hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Judith Gerhardt

--

Judith Gerhardt [sie/ihr; she/her]  
Assistentin der Geschäftsführung  
Bachelor Professional for the Social Sector and Healthcare (CCI)

**Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)**

Klosterstraße 64  
10179 Berlin  
Tel.: 030 278785-13  
Mobil: 0151 70021545  
E-Mail: [gerhardt@bptk.de](mailto:gerhardt@bptk.de)  
Website: [www.bptk.de](http://www.bptk.de)  
Eintrag gemäß LobbyRG: [R001250](#)

--

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressat\*innen bestimmt. Wenn Sie nicht die richtige Adressat\*in oder dessen/deren Vertretung sind, setzen Sie sich bitte mit der Absender\*in der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

---

## **5.8 Mündliche Stellungnahmen**

Da alle zur Anhörung berechtigten Organisationen auf die Teilnahme an einer Anhörung verzichtet haben, wurde zu diesem Verfahren keine Anhörung durchgeführt.